

nungsführung in den naturwissenschaftlich-technischen Einrichtungen echte ökonomische Partnerbeziehungen zu schallen

Diese Beziehungen sind durch den Abschluß von Wirtschaftsverträgen und damit von Vereinbarungspreisen für wissenschaftlich-technische Leistungen zu sichern.

Der Preis für die wissenschaftlich-technische Leistung ist ein Vereinbarungspreis, der die Besonderheiten der geistig-schöpferischen Arbeit — hoher Anteil schöpferischer Leistungen, Neuheit der Ergebnisse, Nichtvergleichbarkeit der Arbeiten usw. — berücksichtigt.

Das Ziel der Richtlinie über die Preisbildung für wissenschaftlich-technische Leistungen besteht darin, eine einheitliche Regelung für die Preiskalkulation vorzugeben und mit der Preisberechnung Einfluß zu nehmen,

- den Effekt der wissenschaftlich-technischen Arbeit in seinen wichtigsten Komponenten zu erfassen und entsprechend der Bedeutung dieser Komponenten zu erhöhen
- die Überleitungszeiten der wissenschaftlich-technischen Ergebnisse zu verkürzen
- die Aufwendungen für die wissenschaftlich-technische Arbeit in ein gerechtfertigtes Verhältnis zum Effekt des wissenschaftlich-technischen Ergebnisses zu bringen
- die von den Beschäftigten in wissenschaftlich-technischen Einrichtungen erbrachten wissenschaftlich-technischen Ergebnisse leistungsabhängig zu stimulieren.

f 1. Geltungsbereich

- 1.1. Die Grundsätze dieser Richtlinie gelten für alle wissenschaftlich-technischen Leistungen, die entsprechend der Anordnung vom 30. September 1968 über die auftragsgebundene Finanzierung wissenschaftlich-technischer Aufgaben und die Bildung und Verwendung des Fonds Wissenschaft und Technik (GBl. II S. 859) durch die volkseigenen Betriebe und Einrichtungen als Auftraggeber oder Auftragnehmer vertraglich zu vereinbaren sind.
- 1.2. Wissenschaftlich-technische Leistungen im Sinne dieser Richtlinie sind
 - Arbeiten des Planes Wissenschaft und Technik (einschließlich Grundlagenforschung)
 - sonstige Leistungen mit wissenschaftlich-technischem Charakter, soweit dafür keine besonderen preisrechtlichen Bestimmungen bestehen.
- 1.3. Mit der Richtlinie werden nicht erfaßt
 - Projektierungsleistungen
 - Nachnutzung wissenschaftlich-technischer Ergebnisse.

2. Preisbildung

2.1. Vereinbarungspreis

Der Vereinbarungspreis für die wissenschaftlich-technische Leistung ist nach folgendem Schema zu kalkulieren und abzurechnen:

direkt zurechenbare Kosten

+ Vorleistungen (die aus dem Leistungsfonds finanziert wurden)

+ Gemeinkosten

= Selbstkosten

+ leistungsabhängiger Zuschlag

= Vereinbarungspreis für die wissenschaftlich-technische Leistung

2.2. Direkt zurechenbare Kosten

Die direkt zurechenbaren Kosten umfassen

- direkt zurechenbare Material- und sonstige Kosten (direkt zurechenbare Reisekosten, direkt zurechenbare Kosten für Leistungen Dritter, für schutzrechtliche Sicherung der wissenschaftlich-technischen Ergebnisse u. ä.) einschließlich der themengebundenen Grundmittel
- direkt zurechenbare Lohn- und Gehaltskosten.

Die Kosten sind je Auftrag zu kalkulieren.

Es sind die nachweislich entstandenen direkt zurechenbaren „Ist“-Kosten in Rechnung zu stellen.

2.3. Vorleistungen

Als Vorleistungen sind nur die Aufwendungen für wissenschaftlich-technische Leistungen zu kalkulieren, die in eigener Initiative zur Vorbereitung der Verträge verausgabt und aus dem Leistungsfonds der naturwissenschaftlich-technischen Einrichtungen finanziert wurden.

2.4. Gemeinkosten

Die Gemeinkosten sind auf die direkt zurechenbaren Lohn- und Gehaltskosten zu beziehen.

Bei der Kalkulation und Abrechnung der Vereinbarungspreise für wissenschaftlich-technische Leistungen sind die vom übergeordneten Organ bestellten, langfristigen Gemeinkostennormative zu gründe zu legen.

Für die Bildung dieser Normative ist von den Grundsätzen vom 24. August 1967 für die differenzierte Erfassung, Normierung und Berücksichtigung der Gemeinkosten bei der Planung und Preisbildung in den volkseigenen Betrieben (GBl. II S. 661) auszugehen.

2.5. Leistungsabhängiger Zuschlag

Der leistungsabhängige Zuschlag für wissenschaftlich-technische Leistungen ist je Auftrag entsprechend den im Vertrag festzulegenden

- naturwissenschaftlichen Parametern
- technischen Parametern
- ökonomischen Parametern (z. B. Nutzeffekt, Kosteninanspruchnahme usw.)
- Qualität
- Terminen (Zwischenabnahme, Endabnahme, Überleitung)

der wissenschaftlich-technischen Aufgabenstellung zwischen dem Auftragnehmer und Auftraggeber zu vereinbaren.

Dieser leistungsabhängige Zuschlag darf in der vertraglichen Vereinbarung zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber zu Arbeiten des Planes Wissenschaft und Technik entsprechend dem Schwierigkeitsgrad der wissenschaftlich-technischen Arbeit für